



HVBG

HVBG-Info 11/1997 vom 18.04.1997, S. 1022 - 1028, DOK 374.281/017-LSG

Kein UV-Schutz bei gemischter Tätigkeit (Zweck einer Dienstreise galt wesentlich nicht Betriebszwecken) - Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 26.03.1997 - L 6 U 11/96

Kein UV-Schutz bei gemischter Tätigkeit (Zweck einer Reise galt wesentlich nicht Betriebszwecken);
hier: Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 26.03.1997 - L 6 U 11/96 - Strittig war ein Verkehrsunfall vom 17.04.1993, den die Versicherte in der Nähe von Chemnitz erlitt. Die Verunglückte war als selbständige Glasgraveurin bei der Berufsgenossenschaft pflichtversichert. Sie wohnte im Harz. Am Unfalltag, einem Samstag, war sie auf dem Weg nach Mittweida, wo sie, wie sich erst später herausstellte, ihre Schwester und deren Familie besuchen wollte. In der Unfallanzeige hatte die Versicherte behauptet, sie sei auf einer Geschäftsreise gewesen und habe Werbeartikel aus eigener Produktion mitgeführt, die sie Kunden vorstellen wollte. Außerdem habe sie bei einem Papiergroßhändler in der Nähe des Wohnortes ihrer Schwester Verpackungsmaterialien einzukaufen beabsichtigt, die ihre Schwester vorbestellt habe. Die Berufsgenossenschaft mußte von einer gemischten Tätigkeit ausgehen, für deren Wertung sich in der aktuellen Rechtsprechung relativ wenige Hinweise ergeben. Auch das Landessozialgericht Sachsen-Anhalt bedient sich in seinem Urteil vom 26.3.1997 - L 6 U 11/96 - des Standardsatzes, daß ausschlaggebend dafür, ob ein Unfall mit der versicherten Tätigkeit in dem erforderlichen inneren Zusammenhang steht, die Handlungstendenz, der finale Handlungszweck sei. In der weiteren Urteilsbegründung werden jedoch beachtliche Hinweise zum Verhältnis zwischen beabsichtigten Familienbesuch und der Wirtschaftlichkeit einer betriebsbezogenen Tätigkeit (Geschäftsreise) aufgezeigt. Dabei hat das LSG sehr sorgfältige Ermittlungen über Vorbereitung und Verlauf der Geschäfts-/Privatreise angestellt. Die Bewertung der einzelnen Argumente vermag praktische Verfahrenstips bei der Abarbeitung gleichgelagerter Sachverhalte zu geben.